

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
Neufassung**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG2 nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Seelze wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze vom 29.05.2019 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Geräten der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Einfangen/Bergen von Tieren, Entfernen von Bienen -, Hornissen und Wespennestern,
 - e) Behebung von Wasserschäden (z. B. Auspumpen von Kellern und anderer Räume),
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie sonstige Einsatzstellen bei Gefahrenlagen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
 - i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
 - j) Bergung von Gegenständen
 - k) Sofern städtische Einrichtungen Leistungen der Feuerwehr in Anspruch nehmen, erfolgt der Kostenersatz durch innere Verrechnung in Anlehnung an die Kostentarife dieser Satzung.
 - l) Einrichtungen, die an eine automatische Brandmeldeanlage angeschlossen sind, haben die Möglichkeit mit der Stadt Seelze eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, mit der eine angemessene Kostenpauschale für Fehlalarmfahrten festgelegt wird. Die inhaltliche Gestaltung erfolgt individuell nach den Bedürfnissen des jeweiligen Objektes.
 - m) Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren erforderliche Beratungsleistungen und Stellproben mit Fahrzeugen der Feuerwehr werden nach Aufwand und Maßgabe dieser Satzung abgerechnet.
 - n) Erforderliche Arbeiten und Prüfungen durch Mitarbeiter und Angehörige der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle der Stadt Seelze an Brandmeldeanlagen und den dazu gehörigen Einrichtungen werden nach Aufwand und Maßgabe dieser Satzung abgerechnet.
 - o) Der Einsatz von Kräften der Freiwilligen Feuerwehr, die zu Verkehrssicherungsmaßnahmen z.B. bei Veranstaltungen und Umzügen angefordert werden, können nach Aufwand und Maßgabe dieser Satzung abgerechnet werden.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze besteht nicht.

- (3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Seelze Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.
- (5) Wenn die Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze auf die Ressourcen der Stadtfeuerwehr Seelze in Form von Fahrzeugen, Geräten und Räumlichkeiten zurückgreifen, dürfen sie diese im Rahmen des zu fördernden Feuerwehrwesens kostenfrei nutzen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Verbrauchsmaterial (z.B. Einweg- Schutzkleidung, Ölbindemittel jeglicher Art, Schaummittel, Löschpulver usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Seelze haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Seelze über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben einschließlich des dazugehörigen Kostentarifes vom 20.03.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.10.2009 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Seelze, den 30.06.2020
S T A D T S E E L Z E

Schallhorn
Bürgermeister

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	30.06.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 27 vom 09.07.2020	"Umschau" Nr. 28 vom 11.07.2020	10.07.2020	Neufassung der Satzung
1. Änderung	12.12.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 52 vom 19.12.2024	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze unter Bekanntmachung	01.01.2025	§ 2 (1) Nr. 6 c, n, o (5)